

bei Volks-
er melden,
namenlich
Städte an
den Blockade
sich ist, von
mehr zahl-

der Kasseler
befindliche
ft. Die in
Originalen
seitern der

z Holzung.
nandieren.
Schließung
aufgehoben
en Betrieb
lassen und
ken.

Druckerei
her Brand
zahlreiche

b da außer
agnie war,
traute, das
funden" im
abm dieser
und und
Barbier
per: "Ich
er hält! —
igt das Bier
s Morgens
verborgen.
gewaltigen
cht bei der
n, denn die
. Kaum
Sepp ganz
ab grad ge-
land!" —
nen Freund
verprügelt
erziehung zu
in der Ver-
er nur zu
gut in der
ügel fragt
's ausstellt!

u. andere
n. Sollte es
ammeiste mit
ustleute hen-
n kaum ge-
nn die Ver-
jeder Ein-
n. A. B.

theater.
ario", Sonn-
schaft".
en.

erlande!
enthalt
nung
Wohn- und
für 1. Apr.
L. S. 100

fucht
immer
g möglich
r. M. N."

, Kinder-
erpupte,
fahrer,
15 Dr. Ingall
anorama.

ätzen!
Eule.

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Illust. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pörschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna etc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgedes. Anzeigenpreis: die fünfgepaltene Anzeige 12 Pf. An einer Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grünau 15 Pf. Reklamejede 30 Pf. Bei Wiederholung Erhöhung. Beilagegebühren nach Übereinkunft. Anzeigen-Ausnahme bis vorm. 10 Uhr. Druck und Verlag: Ganz & Gute in Naunhof.

Nr. 23.

Sonntag, den 25. Februar 1917.

28. Jahrgang.

Amtliches.

Zur Ausführung der nachstehend unter 2 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 94) werden für das Königreich Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

Zu § 2.

Um einen möglichst vollständigen Einblick in die Größe der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, ist es nötig, daß die Erhebung mit der größten Genauigkeit durchgeführt wird. Den Jähdern ist einzuhören, daß sie bei der Verteilung der Jählpapiere keine Anzeigepflichtigen übersehen und beim Einzammeln alle ausgegebenen Jählpapiere wieder einholen.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzugeben, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Kartoffelvorräte, die sich in Mieten befinden, sind in Zentnern anzugeben, die übrigen in Pfund. Der Jähdler hat sich beim Einzammeln der Jählpapiere zu verewinnen, ob die Vorräte auch in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit eingetragen und die Erhebungserkunde von dem Anzeigepflichtigen unterschrieben sind. Fehlt die Unterschrift, so ist sie noch einzuhören.

In den bezirklichen Städten ist es zulässig, daß den Hausbesitzern oder ihren Vertretern von dem Stadtrat die Verteilung und das Einzammeln der Jählpapiere in ihren Hausgrundstücken übertragen wird.

Zu § 4.

Die Ausführung der Erhebung steht den Gemeindebehörden auch für die selbständigen Gutsbezirke ob.

Die Jähdler sind anzuweisen, daß sie beim Verteilen und Einzammeln der Jählpapiere den selbständigen Gutsbezirk nicht übersehen.

Die Erhebung erfolgt durch Einzelanträge (Vorbruch 1). Außerdem kommen noch Ortslisten (Vorbruch 2) und eine Zusammensetzung für den Kommunalverband (Vorbruch 3) zur Verwendung.

In den Ortslisten sind von den Gemeindebehörden die Angaben aus den Einzelanträgen zu übertragen und die Einträge der Spalten 3 bis 13 zu einer Gemeindefsumme aufzurechnen.

Zu § 5.

Die Drucksachen für die Erhebung werden den Kommunalverbänden zunächst mit dieser Verordnung zur Verteilung an die Gemeinden rechtzeitig vom Statistischen Landesamt überlandt werden. Die Gemeindebehörden haben den Vorbruch 1 so zu verteilen, daß er spätestens am 28. Februar 1917 in den Händen sämtlicher Anzeigepflichtigen ist.

Die Vornahme dieser Erhebung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Zu § 6.

Die Gemeindebehörde hat über den Geländeforum in Spalte 3 der Ortsliste (Gemeindeliste) dem Kommunalverband auf drücklichem Wege oder durch Boten bis zum 4. März 1917 Anzeige zu erlassen.

Die Kommunalverbände haben dann das Weitere gemäß Absatz 2 des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu veranlassen. Von den Gemeindebehörden sind die einschlämmenden Anzeigen und die ausgewählten Ortslisten bis 7. März 1917 an den Kommunalverband einzureichen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben an der Hand der von den Gemeinden eingesandten Einzelanträgen bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vornehmen zu lassen; hierüber ergibt sich eine Gemeindemeldung an die Kommunalverbände.

Bei der Feststellung der noch vorhandenen Vorräte können die Aufzeichnungen über den Raumindustrie und die Gewerkenverbände der Kartoffelvorräte in Mieten und Kellern einen gewissen Anhalt bieten, die in der Verordnung vom 16. September 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 20. September 1916) über die Erhebung der Kartoffelvorräte vorgeschrieben worden sind.

Von 15. März 1917 eine reiholde Nachprüfung der Kartoffelvorräte nicht ermöglichen, so muß doch darauf entlastender Wert gelegt werden, daß sie in maßlich weitem Umfang erfolgt.

Es sind bei den Anzeigepflichtigen nicht nur die geläufigen Vorräte als solche nachzuprüfen, sondern es ist dabei auch zu unterscheiden, ob sie für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, ob es sich um etwas oder verkaufst Saatgut handelt oder ob die Vorräte zur menschlichen Ernährung unzureichend sind.

Das auf Grund der Nachprüfung berechnete und zusammenfassende Ergebnis der Erhebung der Kartoffelvorräte ist dem Landeslebensmittelamt von den Kommunalverbänden bis zum 18. März 1917 mit Vorbruch 3 in 3 Stückern anzugeben; beizufügen ist ferner eine Abzettel der 1. Seite dieses Vorbruchs.

Außerdem haben die Kommunalverbände die Anzeigen und Ortslisten zur weiteren Bearbeitung an das Statistische Landesamt bis zum 19. März 1917 einzuführen.

Dresden, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln in Gewahrung hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und vergleichbaren lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 3 vom Verfügungsrechtlichen anzugeben, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verpflichten hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzugeben.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzugeben, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewebe von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzugeben.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erfrekt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Volksstaates, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Muster 1 und 2 beigefügte Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinreichlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hausslisten) vorfreleben oder zulassen.

§ 5.

Die Herstellung und Verbindung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Vorbereitung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Verbindung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erfreilt.

§ 6.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erlassen. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abbildung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Geländeforum unverzüglich aufzurichten und dem Kommunalverband, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erhalten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammensetzung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- und Provinzialkartoffellisten bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis der Kommunalverbände zu erhalten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammensetzung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- und Provinzialkartoffellisten bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis der Kommunalverbände zu erhalten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtsberreichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelliste in Berlin Drahtanzeige bis zum 10. März 1917 zu erlassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 10. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beauftragte Beratensleute vorzunehmen und das berichtigte Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffellisten unter Vorlage einer nach Ortslisten geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffellisten haben der Reichskartoffelliste eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirks geordnete Nachprüfung über die Kartoffelvorräte bis zum 20. März 1917 einzurichten. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorrätekarte durch Einsendung von Saatgutlängen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erfreilt.

§ 8.

Die zuständige Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer vorläufig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erlässt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorbruch im § 8 wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer jährlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erlässt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Mit Zustimmung des Präsidiums des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgezogen werden.

Die Vorbrüche in § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Hesse.

Geflügel-Verkauf.

In der Geflügelhandlung von Ströller, Offstraße 2 wird von heute ab der leichte Posten gefrorene Holländer Enten und gefrorene Holländer Hühner zu ermäßigtem Preise verkauft.

Naunhof, am 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Butter-Verkauf.

Die Butter für die Zeit vom 26. Februar bis 4. März 1917 wird

Montag, den 26. Februar 1917

bei

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18,
Anna Haase, Langestraße 9,
Bertha Wiegner, Langestraße 54

verkauft.

Abgegeben wird auf jede Speisefettkarre 1/2 Pfund Butter und Margarine. Da die Butter nicht ausreicht, sind in der Regel 2 Teile Butter und 1 Teil Margarine zu entnehmen. Es kostet 1 Pfund Butter 2 Mk. 55 Pf. und 1 Pfund Margarine 2 Mk.

Die Verbraucher haben von den drei genannten Verkaufsstellen diejenige Verkaufsstelle zu wählen, bei der sie bisher die Butter entnommen.

Naunhof, am 23. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Sitzungsbericht.

In der gestrigen 4. diesjährigen Sitzung ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Der diesjährige Frühlings-Markt soll abgehalten werden.

2. Von dem Eingang eines Angebotes des Herrn Dr. Anholt in Erdmannshain, wegen Ankauf der der Stadt gehörigen Wiese in Erdmannshain nahm man Kenntnis. Von dem Verkauf der Wiese soll zunächst abgesehen werden.

3. Die Entschädigung für den Verkauf der städtischen Butter an die 3 Händler wird von 3 Mark auf 5 Mark je Zentner erhöht. Den jetzigen Milchpreis, 26 Pf. je Liter, hält man für angemessen. Das Gesuch der hiesigen Milcherzeuger um Erhöhung des Milchpreises wurde deshalb abgelehnt. Da von, daß Herr Kaufmann Lengohr hier als Beispiel der Lebensmittelpreise gewonnen wurde, nahm man Kenntnis. Ferner nahm man Kenntnis, daß der Ausdruck wegen der